



**S**innach **Ihro Königl. Majest. in Pohlen und**  
**Schurf. Durchl. zu Sachsen zc.** Die höchstlöbliche  
 Verordnung ergehen lassen, daß in **Dero** gesamten Landen  
 das beschwerliche und unordentliche Gassen = Betteln, wor-  
 durch so wohl Fremde als Einheimische in den Häusern und  
 öffentlichen Strassen angelauffen, auch unter dem Vorwand  
 des Bettelns oft bestohlen worden, nunmehr abgeschafft und hingegen die  
 Armen auf andere Weise nothdürftig versorget werden. sollen, und also nöthig  
 seyn will, daß hiesige Stadt und Commun auf Mittel und Wege bedacht sey,  
 wie die Blöden, Tauben, Stummen, Blinden oder andere gebrechliche Armen  
 ihre Subsistenz erlangen möchten, den andern aber, so zwar noch etwas thun,  
 jedoch ihrer schwachen Lebens-Constitution halber nicht ihren völligen Unterhalt  
 erwerben können, ein Beytrag geschehe, und aber bey dieser Stadt die Anzahl  
 solcher miserablen Persohnen auf etliche hundert bis tausend sich beläuffet, zu  
 deren Versorgung wöchentlich ein grosses erfordert wird, worzu die vor die  
 Armen bey dem Gottes = Rassen bereits gewiedmete Einkünfte und die auf  
 dem Rath = Hause gesammlete Allmosen nebst denen in den gewöhnlichen in die  
 Häuser bisher geschickten Monatlichen Büchsen eingelegte Collecten bey we-  
 ten nicht zureichen; Als ist man verurthet worden, an alle und jede hohe  
 und niedrige Einwohner, Wirthe und Hausgenossen in Neu- und Alt = Dres-  
 den auch in den Vorstädten gewisse Bücher herum zu schicken, und dieselben mit  
 gehörigen Respect dienst- und freundlich zu ersuchen, zu Bestreitung angeregter  
 Bedürfnisses Christlicher Obliegenheit nach alle Monat eine freywillige, jedoch  
 mildere, als theils bishero geschehen, Beysteuer in die Armen-Büchsen zu legen  
 und nach Belieben das Quantum derselben entweder selbst oder durch die ihri-  
 gen in besagte Bücher einzuschreiben, in Betracht, daß ohne dergleichen erziehbige  
 Beyhülffe **Ihrer Königl. Majest.** höchst rühmliche Intention nicht zu erreichen  
 seyn, sondern dieses heilsame Vorhaben von sich selbst zergehen würde.

Der Allerhöchste, welcher sich des Armen zu erbarmen einem jeden befoh-  
 len hat, wird diese Mildigkeit als ein ihm selbst geschehenes Darlehn annehmen,  
 und jedem das Capital mit reichen Zinsen seiner theuern Zusage nach wie-  
 der erstatten. Es soll auch diese Beysteuer zu nichts anders als den wahr-  
 hafft Nothleidenden zum Besten angewandt, und von einer hierzu verpflichte-  
 ten Person darüber richtige Rechnung geführt werden. Nachdem wir  
 auch in Erfahrung kommen, daß noch tho dann und wann einige Bettler  
 heimlich in die Häuser einschleichen, und, daß ihnen das Allmosen vor den  
 Thüren zu suchen von uns verstattet worden, fälschlich vorgeben, andere hinge-  
 gen, daß wir ihnen den benöthigten Unterhalt nicht reichen wolten sich verlau-  
 ten lassen, es aber an dem ist, daß zur Zeit zwar viele sich gemeldet, denen auch  
 nach der ictigen Callen Beschaffenheit wöchentlich ein Allmosen gegeben wird,  
 viele aber sich gar nicht bey uns angegeben haben, weil ihnen das Herumstret-  
 chen besser gefällt, als wordurch sie täglich durch ihr ungestümmes Anlauffen  
 mehr, als wöchentlich aus dem Allmosen-Umbt vor sich bringen; Als wird  
 männiglich nach Standes Gebühr ersuchet, dergleichen Personen ab- und zur Ar-  
 men-Casse zu weisen. Wobey ihnen aber an heimlichen und bekanten Haus-  
 Armen ihre Freygebigkeit zu erweisen, unbenommen ist, sondern sie vielmehr  
 hierzu anvermahnet werden. Dresden den 30ten Julii An. 1716.

**Allmosen = Ambt bey der Stadt Neu-**  
**und Alt = Dresden.**



28



FKYa 2820

vd 18

X 2945062

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs.]



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs.]

[Faint, mostly illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a signature.]



Ya  
2820



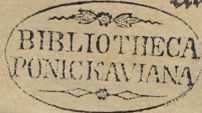
Ennach Jhro Königl. Majest. in Pohlen und  
Chursf. Durchl. zu Sachsen 2c. Die höchstlöbliche  
Verordnung ergehen lassen, daß in Dero gesamten Landen  
das beschwerliche und unordentliche Gehen durch  
durch so wohl Frembde als Einheimische in  
öffentlichen Strassen angelauffen

des Bettelns oft bestohlen worden, nunmehr al  
Armen auf andere Weise nothdürfftig versorget w  
seyn will, daß hiesige Stadt und Commun auf W  
wie die Blöden, Tauben, Stummen, Blinden oder  
ihre Substanz erlangen möchten, den andern abe  
jedoch ihrer schwachen Leibs-Constitution halber ni  
erwerben können, ein Beytrag geschehe, und aber  
solcher miserablen Persohnen auf etliche hundert  
derer Versorgung wöchentlich ein grosses erfor  
Armen bey dem Gottes = Kasten bereits gewieder  
dem Rath = Hause gesammlete Almosen nebst bene  
Häuser bisher geschickten Monatlichen Büchsen e  
ten nicht zureichen; Als ist man verurrsachet w  
und niedrige Einwohner, Wirthe und Hausgenos  
den auch in den Vorstädten gewisse Bücher herum  
gehörigen Respect dienst- und freundlich zu ersuchen  
Bedürfnisses Christlicher Obliegenheit nach alle  
mildere, als theils bishero geschehen, Beysteuer in  
und nach Belieben das Quantum derselben entwed  
gen in besagte Bücher einzuschreiben, in Betracht d  
Behülffe Ihrer Königl. Majest. höchst rühmliche  
seyn, sondern dieses heilsame Vorhaben von sich se

Der Allerhöchste, welcher sich des Armen zu e  
len hat, wird diese Milbigkeit als ein ihm selbst gesd  
und jedem das Capital mit reichen Zinsen seiner  
der erstatten. Es soll auch diese Beysteuer zu n  
hafft Nothleidenden zum Besten angewandt, und  
ten Person darüber richtige Rechnung geführet  
auch in Erfahrung kommen, daß noch iso dann  
heimlich in die Häuser einschleichen, und, daß i  
Thüren zu suchen von uns verstatet worden, fald  
gen, daß wir ihnen den benöthigten Unterhalt nich  
ten lassen, es aber an dem ist, daß zur Zeit zwar vi  
nach der teztigen Callen Beschaffenheit wöchentlich  
viele aber sich gar nicht bey uns angegeben haben,  
then besser gefällt, als wordurch sie täglich durch  
mehr, als wöchentlich aus dem Almosen-Ambt v  
männiglich nach Standes Gebühr ersucher, dergleic  
men-Casse zu weisen. Wobey ihnen aber an he  
Armen ihre Freygebigkeit zu erweisen, unbenom  
hierzu anvermahnet werden. Dresden den 30ten Juli An. 1716.



Almosen-Ambt bey der Stadt Neu-  
und Alt-Dresden.



28

